

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

4. Änderung der Vereinbarung über ärztliche Leistungen und deren Vergütung im Zusammenhang mit vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen gemäß § 87 Absatz 5c Satz 2 SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 34 BMV-Ä)

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1.1 Satz 1 wird in der Aufzählung der erste Punkt „*Cankado Pro-React Onco*“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 1.1 Satz 1 wird in der Aufzählung ein neuer Punkt „*ProHerz*“ angefügt.
- c) In Abschnitt 1.2 Satz 1 wird in der Aufzählung ein neuer Punkt „*Ärzten mit einer Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) gemäß § 135 Abs. 2 SGB V.*“ angefügt.

2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Satz 3 wird in der Aufzählung der erste Punkt „*Cankado Pro-React Onco*“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 1 Satz 3 wird in der Aufzählung ein neuer Punkt „*ProHerz*“ angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Berlin, den 29.06.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin